

## **Infoblatt vom Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule / Schülerbeförderung**

Dies ist ein Informationsblatt für Schüler und Eltern, die im Landkreis Saalekreis wohnen und ab dem Schuljahr 2020/2021 die Klassenstufe 5 besuchen.

### **Habe ich ein Wahlrecht zwischen bestimmten Schulen ?**

In Bezug auf öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft besteht dem Grunde nach **kein Wahlrecht und kein solcher Anspruch**, die Schüler besuchen grundsätzlich die Regelschule entsprechend der gewählten Schulform. Ausnahmen davon, sind auf diesem Infoblatt dargestellt.

### **Welche ist meine Regelschule ?**

Die Regelschule bestimmt sich nach der gewünschten Schulform und dem **Wohnort des Schülers**. Dies ist in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung festgelegt und auf der Homepage [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) einsehbar.

### **Muss ich mich an meiner Regelschule anmelden ?**

Grundsätzlich nicht, das Ausfüllen der Schullaufbahnerklärung mit Angabe der Regelschule reicht aus. Besonderheiten durch das Aufnahmeverfahren gibt es an den Gemeinschaftsschulen (siehe unten). Die Schullaufbahnerklärung wird von der Grundschule an die Eltern in den Winterferien ausgegeben.

### **Kann ich meine Schullaufbahnerklärung nachträglich ändern ?**

**Ja !** Dazu übersenden Sie bitte ein formloses Fax (03461 401602) bzw. eine eingescannte pdf Datei **unterschrieben** an [schulverwaltung@saalekreis.de](mailto:schulverwaltung@saalekreis.de) mit Ihren Änderungswünschen. Für Gemeinschaftsschulen gilt ein Stichtag, der zweite Freitag nach den Winterferien.

### **Ich möchte eine der drei neuen Gemeinschaftsschulen im Saalekreis besuchen !**

**Achtung Änderung !** Der Saalekreis hält am Standort in Bad Lauchstädt, Bad Dürrenberg und Zöschen die Schulform der „Gemeinschaftsschule“ vor. Neu eingeführt wurden ausschließlich für Gemeinschaftsschulen die Kapazitätsgrenzen und damit verbunden ein neues Aufnahmeverfahren.

**Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren für die Gemeinschaftsschulen werden nur die Schüler sein, die in der Schullaufbahnerklärung im Erstwunsch konkret die gewünschte Gemeinschaftsschule benennen.** Alle anderen Angaben werden nicht berücksichtigt. Schüler mit dem Wohnort am bzw. in der Nähe des Standortes der Schule haben lt. Aufnahmeverfahren einen Vorrang (Prinzip der Wohnortnähe). Alle weiteren verfügbaren Plätze sollen in einem Losverfahren vergeben werden, sofern die Anzahl aller weiteren Bewerber die übrigen verfügbaren Aufnahmeplätze von insgesamt 84 übersteigt. Das Aufnahmeverfahren ist in der der neuen Schulbezirks- und Kapazitätssatzung geregelt.

Daneben werden vor der Entscheidung für eine solche Gemeinschaftsschule die Eltern gebeten, die ÖPNV Verbindung zu dieser Gemeinschaftsschule vom und zum Wohnort des Schülers hinsichtlich der konkreten Beförderungszeiten zu überprüfen, soweit nicht eine eigene Beförderung mit dem PKW (Rückerstattung der Kosten möglich) beabsichtigt ist.

### **Ich möchte eine andere Sekundarschule oder ein anderes Gymnasium in kommunaler Trägerschaft (öffentliche Schule) besuchen !**

Wenn nicht die Regelschule lt. Schulbezirkssatzung besucht werden soll, sondern eine andere Sekundarschule oder Gymnasium in kommunaler Trägerschaft, **ist zwingend ein Ausnahmeantrag im Landesschulamt zu stellen.** Der Antrag ist auch dann zwingend erforderlich, wenn sich die gewünschte Schule zwar im Saalekreis befindet, aber nicht die zuständige Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung ist. Wird durch das Landesschulamt keine Genehmigung erteilt, oder ein Antrag wurde durch die Eltern erst gar nicht gestellt bzw. vergessen, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Tourismus des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen bis spätestens Anfang Juni 2020 zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung ([www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)), da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt / Ernst-Kamieth-Str. 2 / 06112 Halle (Saale)

Schulform Gymnasium:	Frau Schaffrath TEL:	0345 514 1959
Schulform Sekundarschule	Frau Hübner TEL:	0345 514 3540
Schulform Gemeinschaftsschule und Sekundarschule:	Frau Neumann TEL:	0345 514 2094

### **Schulen in freier Trägerschaft, mit inhaltlichem Schwerpunkt oder in einem anderen Bundesland**

Der Besuch einer solchen Schule setzt keinen Ausnahmeantrag im Landesschulamt voraus. Neben der Angabe in der Schullaufbahnerklärung müssen sich die Eltern an dieser Schule selbst fristgerecht anmelden und auch angenommen werden. Wird der Schüler durch die gewünschte Schule abgelehnt, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Tourismus des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen bis spätestens Ende Mai 2020 zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung ([www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)), da die Entscheidung zum Besuch einer solchen Schule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt.

### **Ist eine Beschulung an einer KGS / IGS (Gesamtschule) in Trägerschaft der Stadt Halle möglich ?**

Die Stadt Halle hält im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre Schulen grundsätzlich nur für Schüler vor, die in der Stadt Halle wohnen. Der Kapazitätsbedarf für Plätze an Gesamtschulen allein für Schüler aus der Stadt Halle ist außerordentlich hoch. Schüler, die im Saalekreis wohnen werden allenfalls dann an Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle von dieser aufgenommen, wenn nach Aufnahme aller maßgeblichen Schüler aus der Stadt Halle noch freie Kapazitäten vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip für SK Schüler). Eine solche Entscheidung liegt in der Regel aufgrund des langwierigen Aufnahmeverfahrens nicht vor Juni 2020 vor. Eine Aussicht auf Erfolg zur Aufnahme tendiert nach den Erfahrungen der letzten Jahre jedoch gegen Null. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig umsetzbare alternative Schulformen in Erwägung zu ziehen (bitte als Zweitwunsch in der Schullaufbahnerklärung angeben). Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich Bildung in der Stadtverwaltung Halle (Tel: 0345/2213136). Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung ([www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)), da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt. Wird durch die Stadt Halle gegenüber den Eltern eine Aufnahme an einer IGS oder KGS abgelehnt, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Tourismus des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen zugeordnet (voraussichtlich im Juli 2020).

### **Wo und wie ist die Schülerbeförderung geregelt ?**

Die Schülerbeförderung für Schüler aus dem Landkreis Saalekreis ist in der **Schülerbeförderungssatzung** vollumfänglich geregelt. Soll nicht die Regelschule besucht werden, wird in diesem Falle ausdrücklich empfohlen die darin enthaltenen speziellen Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Entscheidung ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt. Die Satzung steht unter nachstehendem Link als pdf\_Datei zum Download bereit.

<https://www.saalekreis.de/de/schuelerbefoerderung.html>

### **Muss ich einen Antrag ausfüllen, um eine Fahrkarte zu erhalten ?**

**Ja !** Einen Antrag für eine Fahrkarte müssen Eltern für ihre Kinder stellen, die im Schuljahr 20/21 die 1. oder 5. Klassenstufe besuchen. Den Antrag erhalten Sie in der 1. Informationsveranstaltung von der entsprechenden weiterführenden Schule ausgehändigt.

### **Ein Antrag auf eine Fahrkarte schließt einen Antrag auf Rückerstattung selbst gefahrener km aus !**

Eltern, die Ihr Kind selbst in die Schule fahren wollen und im Nachgang diese selbst gefahrenen Kilometer im Amt für Bildung, Kultur und Tourismus durch Antrag ([www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)) erstattet bekommen möchten, dürfen keine Fahrkarte für diesen Zeitraum erhalten haben. Dies gilt auch umgekehrt. Die Eltern müssen sich im Vorfeld entscheiden, welche Leistung (Fahrkarte / Rückerstattung) Sie in Anspruch nehmen wollen.

